

Anlage zu TOP 12.6

Der
Ministerpräsident
des Landes
Schleswig-Holstein



1) Ø MIT ANLAGEN PER MAIL
AN KREISANGEHÖRIGE GEMEINDEN

2) 5210

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Landrat
des Kreises Stormarn
Herrn Klaus Plöger
Mommsenstraße 11
23840 Bad Oldesloe



i.v.

→ 510

110 9/7/2012

4. Juli 2012

Ausweisung von Windeignungsgebieten

Sehr geehrter Herr Landrat,

Schleswig-Holstein ist auf dem Weg zum Energiewendeland. Die Windenergie soll nicht nur Wirtschaftsmotor Nummer Eins werden, sondern auch die wichtigste Säule unserer Stromversorgung. Die Landesregierung will deshalb die Errichtung von Windparks im Norden vorantreiben. Eine beschleunigte Ausweisung neuer Windeignungsgebiete ist deshalb eine unserer politischen Prioritäten.

Wir wollen bereits Anfang 2013 die ersten Windkraftanlagen auf den neuen Eignungsflächen genehmigen. Dazu wird die zweite Anhörung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne mit Nachdruck fortgesetzt. Unstrittige Windeignungsflächen schon vorher herauszulösen, ist aus juristischen Gründen leider nicht möglich.

Deshalb möchten wir an die Kommunen appellieren, bereits jetzt ihre Planungen auf den sie betreffenden Eignungsflächen in die Hand zu nehmen. Sie müssen nicht abwarten, bis die erweiterten Windeignungsgebiete vom Kabinett beschlossen sind, sondern können jetzt schon ihre Planungen konkretisieren und so frühzeitig wichtige Voraussetzungen für neue Windparks schaffen. Die Landesplanung hat dazu die anliegenden „Ergänzende Informationen im Zusammenhang mit der zweiten Anhörung zur Teilfortschreibung der Regionalpläne“ herausgegeben. Wir möchten Sie bitten, dieses Schreiben den Gemeinden in Ihren Kreisen zuzuleiten.

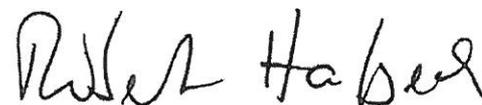
Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Windparkbetreiber schon vor der formalen Ausweisung der Teilfortschreibung der Regionalpläne im Amtsblatt die Genehmigung der Windkraftanlagen beim Landesamt für ländliche Räume (LLUR) beantragen können, wenn die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen weitgehend geschaffen haben.

Die Landesregierung wird beim LLUR die organisatorischen und personellen Voraussetzungen schaffen, um die Anträge möglichst zügig zu bearbeiten und rasch Genehmigungen zu erteilen. Lassen Sie uns in Sachen Energiewende an einem Strang ziehen!

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Albig
Ministerpräsident des
Landes Schleswig-Holstein



Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein

Anlage:

Teilfortschreibung der Regionalpläne: Ergänzende Informationen im Zusammenhang mit der zweiten Anhörung

**Teilfortschreibung der Regionalpläne
Ergänzende Informationen im Zusammenhang mit der zweiten Anhörung**

1. Hinweise zur Bauleitplanung auf Flächen aus den Planentwürfen zur zweiten Anhörung

a. Durchführung der Bauleitplanung vor Inkrafttreten der Teilfortschreibung

Bis zum Inkrafttreten der Teilfortschreibung der Regionalpläne Ende 2012 gelten für die Eignungsgebiete noch die Ausweisungen in den aktuellen Gesamt-Regionalplänen. Planungen auf neuen Flächen aus dem Entwurf der Teilfortschreibung stehen derzeit also noch Ziele der Raumordnung entgegen.

Soweit die der Bauleitplanung zugrundeliegenden Flächen im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans als neue Eignungsflächen Bestandteil des ersten oder zweiten Planentwurfes sind, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Gemeinden schon auf eigenes Risiko mit der Planung beginnen, um zeitgerecht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vorhabenrealisierung nach Wirksamwerden der Teilfortschreibung schaffen zu können.

Die Gemeinde kann den abschließenden Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes allerdings erst nach Wirksamwerden der Teilfortschreibung des Regionalplans fassen, da dann erst abschließende Gewissheit über die Aufnahme der Flächen in den Regionalplan besteht und damit die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Landesplanung sichergestellt ist.

Sollte die Flächenausweisung im Regionalplan nicht zustande kommen, wäre das Bauleitplanverfahren einzustellen und die gefassten Beschlusslagen der Gemeinde aufzuheben. Anderenfalls müsste die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung für die Änderung des Flächennutzungsplanes / ggf. des Bebauungsplanes versagen.

b. Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde

Mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung der Regionalpläne voraussichtlich Ende 2012 wird ein Anteil von über 1,5 % der Landesfläche als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen sein. Gemäß Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 22.03.2011 können die Gemeinden die in der Regionalplanung dargestellten Eignungsgebiete durch die Bauleitplanung konkretisieren und ihre Ausnutzung (z.B. räumliche Lage der Anlagenstandorte) steuern. Hierzu ist eine städtebauliche Begründung erforderlich.

Dabei ist Voraussetzung für die wirksame Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen in einem Flächennutzungsplan, dass die Gemeinde dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde legt. Der Windenergienutzung ist in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Eine Reduzierung der Anlagenzahl auf weniger als drei sollte regelmäßig nicht erfolgen. Gleichzeitig stellt aber auch eine Reduzierung des Eignungsgebietes auf weniger als die Hälfte der Fläche, auch wenn die verbleibenden Flächen optimal ausgenutzt werden, eine unzulässige Einschränkung der raumordnerisch auf diese Gebiete beschränkten Privilegierung dar.

c. Beteiligung der Netzbetreiber im Bauleitplanverfahren

Es ist davon auszugehen, dass die im Zuge des Netzausbaus erforderlichen neuen Freileitungs-Korridore in Einzelfällen auch durch Windenergie-Eignungsgebiete verlaufen werden. Um den zwingend erforderlichen Netzausbau nicht unnötig zu verzögern oder zu erschweren, ist es erforderlich, bei jeder Bauleitplanung, die die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Windkraftanlagen schaffen soll, die Netzbetreiber der 110 kV- und 380 kV-Spannungsebene zu beteiligen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Windparkplanungen im Einklang mit dem Netzausbau erfolgen. In der Regel kann dann in Abstimmung zwischen Netzbetreiber, Windparkbetreiber und Standortgemeinde im Rahmen eines Standort-Konzeptes für die WKA ein Freihaltekorridor festgelegt werden, durch den die zukünftige Leitung dann verlaufen wird.

2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise zur Vorbelastung von Flächen aus den Planentwürfen zur zweiten Anhörung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen ist zu erteilen, wenn neben der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auch sichergestellt ist, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (BlmSchG § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2).

In einigen Gemeinden könnte die bestehende Wohnbebauung durch Immissionen von vorhandenen (Windkraft-) Anlagen bereits erheblich vorbelastet sein (insbesondere Anlagenlärm, Schattenwurf). Hier besteht ein vertiefter Prüfbedarf für die Immissionen, die von den hinzukommenden Anlagen zu erwarten sind (Zusatzbelastung), um eine unzulässige Mehrbelastung der Anwohner auszuschließen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Anlagen in den neu ausgewiesenen Eignungsgebieten bzw. deren Überplanung kann in derartigen Fällen trotz Einhaltung der vorgegebenen Planungsabstände des Gemeinsamen Runderlasses "Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen" vom 22.03.2011 zur Ausweisung von Eignungsgebieten möglicherweise nicht, nur eingeschränkt oder nur im Rahmen eines standortbezogenen Gesamtkonzeptes zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen möglich sein. Ein solches Konzept soll der Lösung der immissionsschutzrechtlichen Konflikte und der optimalen Ausnutzung aller Eignungsflächen dienen. Darin sollten die Belange aller Beteiligten, die vorhandenen Anlagen und die Planungen auf den neuen und den bestehenden Flächen (Repowering) Berücksichtigung finden.